

„Münchner Weißwurst“ ist eine Gattungsbezeichnung und daher nicht schutzwürdig

München (mm) **Das Bundespatentgericht München hat festgestellt, dass der Begriff „Münchner Weißwurst“ nicht die Voraussetzungen für die Eintragung als geographische Herkunftsangabe im Sinne des Artikels 2 Abs. 2 lit. b) der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14.07.1992, ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20.03.2006 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel entspricht.**

(Az.: 30 W (pat) 22/06)

Völlig überraschend für Experten hat das Bundespatentgericht am 08.12.2008 den Beschluss des Deutschen Patent- und Markenamtes vom 18.11.2005 aufgehoben, indem bestätigt wurde, dass die Bezeichnung "Münchner Weißwurst" im Rahmen der Spezifikation des Antrags eine geographische Angabe (g.g.A.) im Sinne der EU-Ursprungsbezeichnungen-Verordnung darstellt. Gegen diesen Beschluss hatten sechs Organisationen und Unternehmen Beschwerde eingelegt, die im Antragsverfahren eine Stellungnahme abgegeben hatten. Das fragliche Wursterzeugnis hat seinen Ursprung unstrittig in der Stadt München. Allerdings wird davon ausgegangen, dass Weißwürste in erheblichem Umfang auch außerhalb des abgegrenzten geographischen Gebietes, insbesondere in Altbayern und Schwaben, aber auch in ganz Bayern und anderen Bundesländern hergestellt und unter der Bezeichnung "Münchner Weißwurst" angeboten würden. Das Gericht berief sich in seiner Begründung zur Ablehnung nicht auf die in Umfragen ermittelten Meinungen sondern auf die tatsächlich feststellbaren Marktverhältnisse. Mit der jetzt vorliegenden Beschlussbegründung hätte auch anderen deutschen Fleischerzeugnissen (Thüringer oder Nürnberger Bratwürste) die geschützte geographische Angabe versagt werden müssen.

Nach einer Pressemeldung der Lebensmittel-Zeitung (LZ) haben die Münchner Hersteller kurz bevor, diese Entscheidung rechtskräftig geworden wäre, ihren Schutzantrag für eine geschützte geographische Bezeichnung zurückgezogen. Dadurch wird vermieden, dass der Begriff „Münchner Weißwurst“ zur Gattungsbezeichnung wird. Die Münchner Hersteller können jetzt wieder versuchen, ihre Spezialität mit vielen einzelnen Abmahnungen als einfache Herkunftsbezeichnung nach nationalem Recht durchzusetzen. Unterdessen haben nach einer weiteren Meldung der LZ auch ein Fleischhersteller sowie die Berliner Fleischerinnung einen Antrag zum Schutz der Berliner Currywurst beim Patent- und Markenamt München eingereicht. Im vorgeschriebenen Verfahren zur Anerkennung als geschützte Ursprungsbezeichnung oder geschützte geographische Angabe ist neben dem Mitgliedsstaat auch die Europäische Kommission einzubeziehen.